

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. November 2012

Nummer 27

INHALT

Tag		Seite
14. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehr	444
	71000, 20120	
13. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen	454
	21141	
15. 11. 2012	Verordnung über die pauschale Förderung nach dem Niedersächsischen Krankenhausgesetz (NKHG-FörderVO) 21065 (neu)	455
15. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen	456
	22410 01 41	
15. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler	457
	22410	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,
Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten und zur Änderung
der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr

Vom 14. November 2012

Aufgrund

des § 1 des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 24),

des Artikels I § 5 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59),

des § 17 Sätze 2 und 3 und des § 167 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279),

des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 64 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),

des § 14 des Kammergesetzes für Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 100),

des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714),

des § 47 Abs. 7 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421), und

des § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1844),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374) wird wie folgt geändert:

1. Die Erläuterungen zum Verzeichnis werden wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Ministerium für Inneres, Sport und Integration“ werden durch die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
- b) Die Worte „Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit“ werden durch die Worte „Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration“ ersetzt.
- c) Die Worte „Ministerium für Umwelt und Klimaschutz“ werden durch die Worte „Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
- d) Nach den Worten
 „MF Niedersächsisches Finanzministerium“
 werden die die Worte
 „NLSchB Niedersächsische Landesschulbehörde“
 eingefügt.

2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die folgenden neuen Nummern 1.2.2 und 1.2.3 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„1.2.2	§ 20 a	Entwicklung einer gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie mit dem Bund, den anderen Ländern und den Unfallversicherungsträgern	MS
1.2.3	§ 21 Abs. 3 Satz 3	Abschluss von Vereinbarungen mit den Unfallversicherungsträgern	MS“.

- b) Die bisherigen Nummern 1.2.2 und 1.2.3 werden Nummern 1.2.4 und 1.2.5.

- c) In der neuen Nummer 1.2.4 werden in der Spalte „Maßnahme“ vor dem Wort „Vereinbarungen“ die Worte „Abschluss von“ eingefügt.

3. In Nummer 1.3 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1974)“ durch die Angabe „Artikel 2 b des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601)“ ersetzt.

4. In Nummer 2.2.2 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 8 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ eingefügt.

5. Die bisherigen Nummern 3.1 bis 3.1.4 werden durch die folgenden neuen Nummern 3.1 bis 3.1.3 ersetzt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„3.1	Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131)		GAA/LBEG Lk/kS ¹⁾
	mit Ausnahme von		
3.1.1	§§ 9, 15, 19 und 23	Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde	ZLS
3.1.2	§ 26 Abs. 2 Nr. 9 Halbsatz 2	über den Zuständigkeitsbereich eines GAA hinausgehende Warnung	MS
3.1.3	§ 37 Abs. 5 und 7	Benennung einer Überwachungsstelle als Prüfstelle und Überwachung	ZLS

¹⁾ Soweit es sich um Überwachungsmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörde aufgrund der stofflichen Beschaffenheit von Spielzeug handelt.“

6. In Nummer 3.2 werden die Worte „§ 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Worte „§ 8 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

7. In Nummer 3.2.1 werden die Worte „21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)“ durch die Angabe „7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470)“ ersetzt.

8. In Nummer 3.3 werden die Worte „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Worte „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

9. In Nummer 3.3.1 wird die Angabe „Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)“ ersetzt.

10. Die Nummern 3.3.2 bis 3.3.3 werden gestrichen.

11. In Nummer 3.5 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 39 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),“ eingefügt.

12. Nummer 3.5.1.4 wird in der Spalte Maßnahme wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „des Anhangs III Nrn. 4 und 5“ durch die Worte „des Anhangs I Nrn. 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt“.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Verwendung gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, für die nach § 16 der Gefahrstoffverordnung Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen bestehen, in Privathaushalten sowie in der Landwirtschaft, bei der Jagd und bei damit verbundenen Tätigkeiten“.

13. In Nummer 3.5.2 werden die Worte „23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)“ durch die Worte „26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622)“ ersetzt.
14. In Nummer 3.5.2.1 erhält die Spalte „Rechtsgrundlage“ folgende Fassung:
„§ 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2“.
15. In Nummer 3.5.2.2 erhält die Spalte „Rechtsgrundlage“ folgende Fassung:
„Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3“.
16. Nummer 3.5.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spalte „Rechtsgrundlage“ erhält folgende Fassung:
„Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 und 3“.
 - b) In der Spalte „Maßnahme“ wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.
17. In Nummer 3.5.2.4 erhält die Spalte „Rechtsgrundlage“ folgende Fassung:
„Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Sätze 2 und 3“.
18. Nummer 3.5.2.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spalte „Rechtsgrundlage“ erhält folgende Fassung:
„Anhang I Nr. 3.6“.
 - b) In der Spalte „Maßnahme“ wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.
19. In Nummer 3.5.2.6 erhält die Spalte „Rechtsgrundlage“ folgende Fassung:
„Anhang I Nr. 3.7“.
20. In Nummer 3.5.2.7 erhält die Spalte „Rechtsgrundlage“ folgende Fassung:
„Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1“.
21. In Nummer 3.5.2.8 erhält die Spalte „Rechtsgrundlage“ folgende Fassung:
„Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Sätze 2 und 3“.
22. In Nummer 3.5.2.9 erhält die Spalte „Rechtsgrundlage“ folgende Fassung:
„Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 und Abs. 4“.
23. In Nummer 3.5.2.10 erhält die Spalte „Rechtsgrundlage“ folgende Fassung:
„Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1“.
24. Nummer 3.5.2.11 erhält folgende Fassung:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„3.5.2.11	Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 4	Entgegennahme einer Anzeige über das Ausscheiden, den Wechsel oder das Hinzutreten eines Befähigungsschein-Inhabers	Lk/kS“.
25. Nummer 3.5.2.12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spalte „Rechtsgrundlage“ erhält folgende Fassung:
„Anhang I Nr. 4.3.3“.
 - b) In der Spalte „Maßnahme“ wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
26. In Nummer 3.5.3 wird die Angabe „Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.
27. In Nummer 3.5.4 werden die Worte „vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 992)“ durch die Worte „in der Fassung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), geändert durch Artikel 5 Abs. 41 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474)“ ersetzt.
28. In Nummer 3.5.4.1 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „Abs. 4“ gestrichen.
29. In Nummer 3.5.5 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ angefügt.
30. In Nummer 3.5.6 werden die Worte „geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194)“ ersetzt.
31. In Nummer 4.3 wird die Angabe „Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1057)“ ersetzt.
32. In Nummer 4.4 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348)“ eingefügt.

33. Nach Nummer 4.4.1 wird die folgende Nummer 4.5 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„4.5	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884) Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2957)	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5, § 5 a AEG	Eisenbahnaufsicht in Bezug auf die Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung hinsichtlich des fahrenden Personals mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten

34. In den Nummern 5.1 und 5.2 wird jeweils in der Spalte „Stelle“ die Abkürzung „GAA“ durch die Angabe „GAA Emden“ ersetzt.

35. In Nummer 5.3.5 wird in der Spalte „Stelle“ das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Abkürzung „NLSchB“ ersetzt.

36. In Nummer 5.8.4 wird in der Spalte „Stelle“ die Angabe „GAA Lüneburg“ durch die Angabe „GAA Braunschweig“ ersetzt.

37. Nach Nummer 5.8.4 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:

„¹⁾ Das GAA Lüneburg ist zugleich auch für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle und Cuxhaven zuständig, das GAA Göttingen ist für die übrigen Aufsichtsbezirke zuständig.“

38. In Nummer 5.10 wird die Angabe „28. März 2009 (BGBl. I S. 634)“ durch die Angabe „23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)“ ersetzt.

39. In Nummer 6.1 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556)“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.

40. In Nummer 6.2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.

41. Es werden die folgenden neuen Nummern 6.2.1 und 6.2.2 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„6.2.1	§ 29 Abs. 2 Satz 6	Herstellung des Einvernehmens im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Freigabe	MU
6.2.2	§ 29 Abs. 2 Satz 7	Mitteilung des fehlenden Einvernehmens im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Freigabe	MU“.

42. Die bisherige Nummer 6.2.1 wird Nummer 6.2.3.

43. Die bisherige Nummer 6.2.2 wird Nummer 6.2.4 und wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Rechtsgrundlage“ wird die Angabe „Sätze 2 und 4“ durch die Angabe „Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.

b) In der Spalte „Maßnahme“ werden die Worte „Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise, Entziehung der Fachkunde, Auflagen für die Fortgeltung der Fachkunde“ durch die Worte „Anforderung und Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise, Entziehung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Fachkunde“ ersetzt.

c) In der Spalte „Stelle“ wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Abkürzung „NLSchB“ ersetzt.

44. Die bisherige Nummer 6.2.3 wird Nummer 6.2.5 und wie folgt geändert:

a) Die Spalte „Rechtsgrundlage“ erhält folgende Fassung:

„§ 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Satz 3“.

b) In der Spalte „Maßnahme“ werden die Worte „Entziehung der Kenntnisse, Auflagen für die Fortgeltung der Kenntnisse“ durch die Worte „Entziehung der Bescheinigung über die Kenntnisse, Erteilung von Auflagen über die Fortgeltung der Bescheinigung über die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Kenntnisse“ ersetzt.

45. Die bisherigen Nummern 6.2.4 bis 6.2.14 werden Nummern 6.2.6 bis 6.2.16.

46. In Nummer 6.3 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000)“ angefügt.

47. Nummer 6.3.5 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Rechtsgrundlage“ wird die Angabe „Satz 2 und 4“ durch die Angabe „Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.

b) In der Spalte „Maßnahme“ werden die Worte „Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise, Entziehung der Fachkunde, Auflagen für die Fortgeltung der Fachkunde“ durch die Worte „Anforderung und Entgegennahme eines Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise, Entziehung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung der Bescheinigung über die Fachkunde oder die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Fachkunde“ ersetzt.

c) In der Spalte „Stelle“ wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Abkürzung „NLSchB“ ersetzt.

48. Nummer 6.3.7 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Rechtsgrundlage“ wird die Angabe „Sätze 2 und 4“ durch die Angabe „Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.

- b) In der Spalte „Maßnahme“ werden die Worte „Entziehung der Kenntnisse, Auflagen für die Fortgeltung der Kenntnisse“ durch die Worte „Entziehung der Bescheinigung über Kenntnisse, Erteilung von Auflagen für die Fortgeltung der Bescheinigung über die Kenntnisse, Veranlassen der Überprüfung der Kenntnisse“ ersetzt.

49. Es werden die folgenden neuen Nummern 6.3.8 und 6.3.9 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„6.3.8	§ 18 a Abs. 3 Satz 3	Feststellung über den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz sowie die Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz, wenn die Anerkennung zusammen mit der Feststellung über den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz beantragt wird	MU
6.3.9	§ 25 Abs. 1 Satz 2	Zulassung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen	MS“.

50. Die bisherigen Nummern 6.3.8 bis 6.3.10 werden Nummern 6.3.10 bis 6.3.12.

51. In Nummer 7.1.1 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

52. In Nummer 7.1.2 werden in der Spalte „Maßnahme“ die Worte „Klassen I und II“ durch die Worte „Kategorien 1 und 2“ ersetzt.

53. Nummer 7.1.6 wird in der Spalte „Maßnahme“ wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „Klassen I und II“ durch die Worte „Kategorien 1 und 2“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „Klassen II, III und IV“ durch die Worte „Kategorien 2, 3 und 4“ ersetzt.

54. In Nummer 7.2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062)“ durch die Angabe „Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)“ ersetzt.

55. In Nummer 7.2.2 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

56. In Nummer 7.2.3 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

57. In Nummer 7.2.4 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

58. In Nummer 7.3 wird die Angabe „Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ ersetzt.

59. Nummer 7.3.1 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Rechtsgrundlage“ wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

b) In der Spalte „Maßnahme“ werden die Worte „Klassen I und II“ durch die Worte „Kategorien 1 und 2“ ersetzt.

60. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“ wird durch die Angabe „27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)“ ersetzt.

b) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Absatz wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)“ durch die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)“ ersetzt.

bb) Im zweiten Absatz werden der Klammerzusatz „(der Spalten 1 und 2)“ durch die Worte „der Spalten 1 und 2 sowie der Nr. 1.15 Buchst. a der Spalte 2“ und die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)“ durch die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)“ ersetzt.

61. Nummer 8.1.1.1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„8.1.1.1	§ 8 a Abs. 2, § 10 Abs. 1, 3, 5 und 6 a, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 1 bis 3	Genehmigung der Errichtung, des Betriebs (§ 4) oder der wesentlichen Änderung (§ 16), Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns, Vorbescheiderteilung und sonstige Aufgaben der Genehmigungsbehörde bei den in Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen sowie bei den unter Nummer 8.1 Buchst. b fallenden Anlagen, wenn die Genehmigung im förmlichen Verfahren zu erteilen ist. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Nr. 7.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie Biogasanlagen nach Nummer 8.1 Buchst. a Abs. 2, soweit die Zuständigkeit einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer großen selbständigen Stadt übertragen wurde.	GAA-Z/LBEG“.

62. Nummer 8.1.1.3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„8.1.1.3	§ 26 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3	Bekanntgabe von Messstellen (§ 26 Abs. 1 und 2) und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 26 Abs. 3)	GAA Hildesheim
	§ 29 a Abs. 1 und 4 sowie Abs. 5	Bekanntgabe von Sachverständigen (§ 29 a Abs. 1 und 4) und Prüfung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 26 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 in Verbindung mit § 29 a Abs. 5)	GAA Hildesheim“.

63. In den Nummern 8.1.1.11 und 8.1.1.14 wird jeweils in der Spalte „Stelle“ das Fußnotenzeichen „⁵⁾“ gestrichen.

64. In Nummer 8.1.2 werden die Worte „in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614)“ durch die Angabe „vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)“ ersetzt.
65. Nummer 8.1.2.1 wird gestrichen.
66. Die bisherige Nummer 8.1.2.2 wird Nummer 8.1.2.1 und erhält folgende Fassung:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„8.1.2.1	§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 BImSchG	Bekanntgabe von Prüfstellen	GAA Hildesheim“.

67. Die bisherigen Nummern 8.1.2.3 und 8.1.2.4 werden Nummern 8.1.2.2 und 8.1.2.3.

68. Es wird die folgende neue Nummer 8.1.2.4 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„8.1.2.4	§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 BImSchG	Bekanntgabe von Stellen zur Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaus, zur Kalibrierung und zur Prüfung der Funktionsfähigkeit von Messeinrichtungen	GAA Hildesheim“.

69. In Nummer 8.1.3 wird die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194)“ ersetzt.

70. In Nummer 8.1.3.1 werden in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Worte „in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 BImSchG“ angefügt.

71. Nummer 8.1.4 wird gestrichen.

72. Die bisherige Nummer 8.1.5 wird Nummer 8.1.4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)“ wird durch die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)“ ersetzt.

73. Es werden die folgenden neuen Nummern 8.1.5 bis 8.1.5.4 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„8.1.5	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen — 10. BImSchV — vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849)		
8.1.5.1	§ 3 Abs. 4 Satz 2	Verlangen von Nachweisen	Lk/kS/gsS GAA bei Tankstellen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, dessen Hauptzweck der Handel oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist
8.1.5.2	§ 16	Bewilligung von Ausnahmen	MU
8.1.5.3	§ 18 Abs. 1 bis 3	Überwachungsmaßnahmen	Lk/kS/gsS GAA bei Tankstellen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, dessen Hauptzweck der Handel oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist
8.1.5.4	§ 18 Abs. 4	Übermittlung der Übersicht über die Überwachungsergebnisse	MU“.

74. In Nummer 8.1.6 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ angefügt.

75. Nummer 8.1.7.2 wird wie folgt geändert:

- In der Spalte „Rechtsgrundlage“ werden die Worte „in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 BImSchG“ angefügt.
- In der Spalte „Maßnahme“ werden das Wort „zum“ durch die Worte „zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen“ sowie nach dem Wort „Funktionsfähigkeit“ das Wort „von“ durch das Wort „aufzeichnender“ ersetzt.

76. Nummer 8.1.8 wird wie folgt geändert:

- In der Spalte „Rechtsgrundlage“ werden die Worte „in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 BImSchG“ angefügt.
- In der Spalte „Maßnahme“ wird das Wort „zum“ durch die Worte „zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen“ ersetzt.

77. Die Nummern 8.1.9 bis 8.1.10.7 werden gestrichen.
78. Die bisherigen Nummern 8.1.11 und 8.1.12 werden Nummern 8.1.9 und 8.1.10.
79. Die neue Nummer 8.1.10 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Rechtsgrundlage“ werden die Worte „in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 BImSchG“ angefügt.
 - In der Spalte „Maßnahme“ wird das Wort „zum“ durch die Worte „zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen“ ersetzt.
80. Es wird die folgende neue Nummer 8.1.11 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„8.1.11	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) in Verbindung mit der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV – vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2012 (BGBl. I S. 1712)		
8.1.11.1	Artikel 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	Marktüberwachung einschließlich der Anordnung, Produkte vom Markt zu nehmen, und der Untersagung oder Einschränkung der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sowie der Information der Öffentlichkeit	GAA
8.1.11.2	Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	Marktüberwachungsmaßnahmen	GAA“.

81. Die bisherigen Nummern 8.1.13 bis 8.1.15.5 werden Nummern 8.1.12 bis 8.1.14.5.
82. Die neue Nummer 8.1.12 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Rechtsgrundlage“ werden die Worte „in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 BImSchG“ angefügt.
 - In der Spalte „Maßnahme“ wird das Wort „zum“ durch die Worte „zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen“ ersetzt.
83. In der neuen Nummer 8.1.13 werden die Worte „geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194)“ ersetzt.
84. Die Nummern 8.1.16 bis 8.1.16.3 werden gestrichen.
85. Die bisherigen Nummern 8.1.17 und 8.1.18 werden Nummern 8.1.15 und 8.1.16.
86. In der neuen Nummer 8.1.15 wird in der Spalte „Stelle“ das Fußnotenzeichen „⁶⁾“ gestrichen.
87. Es wird die folgende neue Nummer 8.1.17 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„8.1.17	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV – vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065)		
8.1.17.1	§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3	Einrichtung und Betrieb repräsentativer Probenahmestellen	GAA Hildesheim
8.1.17.2	§ 11	Festlegung von Gebieten und Ballungsräumen	MU
8.1.17.3	§ 12	Einstufung der Gebiete und Ballungsräume sowie Überprüfung der Einstufung	GAA Hildesheim
8.1.17.4	§ 13	Ermittlung und Beurteilung der Luftqualität	GAA Hildesheim
8.1.17.5	§ 14 Abs. 1 bis 3 und 5	Festlegung der Standorte von Probenahmestellen und Betrieb von Probenahmestellen	GAA Hildesheim
8.1.17.6	§ 15	Ermittlung der PM _{2,5} -Werte für den Indikator	GAA Hildesheim
8.1.17.7	§ 17	Ermittlung von Ozonwerten	GAA Hildesheim
8.1.17.8	§ 18 Abs. 1 bis 5	Festlegung der Zahl und des Standorts von Ozon-Probenahmestellen	GAA Hildesheim
8.1.17.9	§ 18 Abs. 6	Abstimmung in Bezug auf die Messung von Ozonvorläuferstoffen	MU
8.1.17.10	§ 20 Abs. 1 bis 7 und 10 bis 13	Ermittlung von Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren	GAA Hildesheim
8.1.17.11	§ 20 Abs. 8	Abstimmung in Bezug auf die Messungen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	MU
8.1.17.12	§ 21 Abs. 1	Beurteilung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten	GAA Hildesheim
8.1.17.13	§ 22	Darstellung von Maßnahmen in Gebieten und Ballungsräumen bei der Überschreitung von Zielwerten gegenüber MU	Lk/kS/gS/sG
8.1.17.14	§ 24 Abs. 1	Meldung von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte durch Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen an das MU	GAA Hildesheim

8.1.17.15 § 25 Abs. 1 und 2	Meldung von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte aufgrund der Ausbringung von Streusand oder -salz an das MU	GAA Hildesheim
8.1.17.16 § 26	Erhalten der bestmöglichen Luftqualität	Lk/kS/gS/sG
8.1.17.17 § 27 Abs. 1 und 4	Erstellen von Luftreinhalteplänen und Ausarbeiten eines integrierten Luftreinhalteplans	Lk/kS/gS/sG
8.1.17.18 § 28 Abs. 1	Erstellen von Plänen für kurzfristige Maßnahmen	Lk/kS/gS/sG
8.1.17.19 § 29 Abs. 1 und 2	Maßnahmen bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung	MU
8.1.17.20 § 29 Abs. 3	Information bei Überschreitung von Informationsschwellen oder Alarmschwellen	GAA Hildesheim
8.1.17.21 § 30 Abs. 1 Nr. 1	Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Luftqualität	GAA Hildesheim
8.1.17.22 § 30 Abs. 1 Nrn. 2 und 3	Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fristverlängerungen und Ausnahmen sowie über Luftreinhaltepläne	Lk/kS/gS/sG
8.1.17.23 § 30 Abs. 2	Veröffentlichung von Jahresberichten	GAA Hildesheim
8.1.17.24 § 30 Abs. 3	Information der Öffentlichkeit bei Überschreitung von Informationsschwellen oder Alarmschwellen	GAA Hildesheim
8.1.17.25 § 30 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung eines benachbarten Mitgliedstaats der EU bei der Überschreitung von Informationsschwellen oder Alarmschwellen	MU
8.1.17.26 § 30 Abs. 5	Zugänglichmachen der Ergebnisse von Untersuchungen zu Durchführbarkeit und Inhalt spezifischer Pläne für kurzfristige Maßnahmen sowie der Informationen über die Durchführung der Pläne	Lk/kS/gS/sG
8.1.17.27 § 30 Abs. 6 und 8	Unterrichtung über Immissionswerte, Ablagerungsraten und Zuständigkeiten	MU
8.1.17.28 § 31	Übermittlung von Informationen und Berichten	GAA Hildesheim
8.1.17.29 § 32 Abs. 1 und 2	Übermittlung von Informationen, Berichten und Daten	MU
8.1.17.30 § 32 Abs. 3	Meldung über ergriffene Maßnahmen	GAA/Lk/kS/gS/sG“.

88. Nach der neuen Nummer 8.1.17 werden die Fußnoten 5 und 6 gestrichen.

89. Nummer 8.5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Rechtsgrundlage“ werden die Worte „in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 BImSchG“ angefügt.
- b) In der Spalte „Maßnahme“ wird das Wort „zum“ durch die Worte „zur Erteilung einer Bescheinigung über den ordnungsgemäßen“ ersetzt.

90. Die bisherigen Nummern 8.6 bis 8.6.10 werden durch die folgenden neuen Nummern 8.6 bis 8.6.4 ersetzt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„8.6	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)		
8.6.1	§ 4 Abs. 1 und 4 Satz 2	Emissionsgenehmigung	GAA/LBEG ¹⁾
8.6.2	§ 4 Abs. 5 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über eine geplante Änderung der Tätigkeit	GAA/LBEG ¹⁾
8.6.3	§ 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3	Überprüfung und Änderung der Emissionsgenehmigung	GAA/LBEG ¹⁾
8.6.4	§ 6 Abs. 2 Satz 4	Stellungnahme zum Überwachungsplan	GAA/LBEG ¹⁾

¹⁾ Die genannten Behörden sind für die bezeichneten Maßnahmen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) nur zuständig, wenn Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 TEHG betroffen sind, die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind. In Bezug auf Maßnahmen, die die Freisetzung von Treibhausgasen nach § 34 Abs. 1 TEHG betreffen, ist Nummer 8.6 weiterhin in der Fassung vom 27. Oktober 2009 anzuwenden.“

91. In Nummer 9.1 wird die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)“ ersetzt.

92. In Nummer 9.2 wird die Angabe „Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (BGBl. I S. 919)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)“ ersetzt.

93. In Nummer 10.1 werden die Worte „25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)“ durch die Worte „24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)“ ersetzt.

94. In Nummer 10.2 wird die Angabe „Artikel 23 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 1504)“ durch die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)“ ersetzt.

95. In Nummer 11.1 werden die Worte „geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)“ ersetzt.

96. Die bisherigen Nummern 11.2 bis 11.2.2 werden durch die folgenden neuen Nummern 11.2 bis 11.2.3 ersetzt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„11.2	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) und auf dieses Gesetz gestützte Verordnungen sowie Verordnungen der Europäischen Union im Sinne des § 2 Nr. 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes		GAA
		mit Ausnahme von	
11.2.1	§ 6 Abs. 1	Erstellen eines Marktüberwachungskonzepts	GAA Hildesheim
11.2.2	§ 6 Abs. 2	Koordinierung der Marktüberwachung sowie Entwicklung und Fortschreibung des Marktüberwachungskonzepts	MU
11.2.3	§ 12 Abs. 1 und 2	Jährlicher Bericht, Überprüfung der Funktionsweise der Marktüberwachungstätigkeiten sowie Information der beauftragten Stelle und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	MU“.

97. Die Nummern 11.3 bis 11.3.2 werden gestrichen.

98. Die bisherigen Nummern 11.4 bis 11.7.2 werden Nummern 11.3 bis 11.6.2.

99. In der neuen Nummer 11.3 wird die Angabe „Artikel 295 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ durch die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594)“ ersetzt.

100. Die neue Nummer 11.5 erhält folgende Fassung:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„11.5	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224)“.		

101. In der neuen Nummer 11.5.1 wird in der Spalte „Maßnahme“ das Wort „energiebetriebenen“ durch das Wort „energieverbrauchsrelevanten“ ersetzt.

102. In der neuen Nummern 11.5.2 wird in der Spalte „Maßnahme“ das Wort „Überwachungskonzeptes“ durch das Wort „Marktüberwachungskonzeptes“ ersetzt.

103. In der neuen Nummer 11.5.3 werden in der Spalte „Maßnahme“ die Worte „Erstellung und Fortschreibung eines Überwachungskonzeptes“ durch die Worte „Entwicklung und Fortschreibung eines Marktüberwachungskonzeptes“ ersetzt.

104. In der neuen Nummer 11.6 werden die Worte „geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ ersetzt.

105. Es werden die folgenden neue Nummern 11.7 bis 11.7.2 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„11.7	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634)		
11.7.1	§ 27 Abs. 5 Satz 1 ¹⁾	Bescheinigung über die Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte entsprechend dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft	die nach Nr. 8.1 zuständige Behörde
11.7.2	§ 66 Abs. 1 Nr. 4 a ¹⁾	Bescheinigung über die Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte entsprechend dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft	die nach Nr. 8.1 zuständige Behörde

¹⁾ Diese Vorschrift in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist gemäß § 66 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754), weiterhin anzuwenden.“

106. Es wird die folgende Nummer 11.8 eingefügt:

Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
„11.8	Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)		LBEG“.

107. In Nummer 12.2 wird die Angabe „24. August 2009 (BGBl. I S. 2942)“ durch die Angabe „8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032)“ ersetzt.

108. Der Anhang (zu Nr. 8.1 Buchst. a der Anlage zu § 1 Abs. 1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) wird wie folgt geändert:

a) Nach der NACE Rev. 2 Klassifikation 35.11.1 wird die folgende NACE Rev. 2 Klassifikation 38.11 eingefügt:

NACE Rev. 2 Klassifikation	Bezeichnung
„38.11	Sammlung nicht gefährlicher Abfälle in öffentlich zugänglichen Depotcontainern außerhalb von Wertstoffhöfen, in denen Abfälle überwiegend aus privaten Haushaltungen zum Zweck der Verwertung eingesammelt werden“.

b) Der NACE Rev. 2 Klassifikation 47 wird in der Spalte „Bezeichnung“ das Fußnotenzeichen „¹⁾“ angefügt.

c) Am Ende der Tabelle wird die folgende Fußnote 1 eingefügt:

¹⁾ Ausgenommen sind Tankstellen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Betrieb stehen, dessen Hauptzweck der Handel oder die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist.“

Artikel 2

In § 12 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 436), werden nach dem Wort „Eisenbahnaufsicht“ ein Komma und die Worte „ausgenommen die Eisenbahnaufsicht in Bezug auf die Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2957),“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. November 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Birkner Bode

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung
der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen

Vom 13. November 2012

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 81), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „(DVO Nds. AG SGB XII) vom 13. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 229)“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2013 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 4: der Landkreis Gifhorn,

2. der Quotenklasse 5: die Landkreise Cloppenburg, Cuxhaven, Grafschaft Bentheim, Heidekreis, Holzminden, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade,
3. der Quotenklasse 6: die Stadt Wolfsburg sowie die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Helmstedt, Lüchow-Dannenberg, Northeim, Osterode am Harz, Uelzen, Vechta, Wesermarsch und Wolfenbüttel,
4. der Quotenklasse 7: die Städte Braunschweig, Emden, Salzgitter und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Celle, Goslar, Leer, Lüneburg, Nienburg (Weser), Peine und Wittmund,
5. der Quotenklasse 8: der Landkreis Hameln-Pyrmont,
6. der Quotenklasse 9: die Region Hannover, die Städte Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg) und Osnabrück sowie der Landkreis Göttingen.“

2. § 1 a wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 13. November 2012

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration

Ö z k a n

Ministerin

**Verordnung
über die pauschale Förderung nach dem
Niedersächsischen Krankenhausgesetz
(NKHG-FörderVO)**

Vom 15. November 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2) wird verordnet:

§ 1

Grundsatz, Wertgrenze

(1) Die Berechnung der Pauschalmittel für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern einschließlich der medizinisch-technischen Großgeräte sowie für kleine bauliche Maßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 NKHG richtet sich nach den §§ 2 bis 4.

(2) Die Wertgrenze nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 NKHG beträgt 150 000 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

§ 2

Grundpauschale

(1) ¹Die Grundpauschale nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NKHG beträgt jährlich für jedes Planbett und jeden teilstationären Platz

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei einem Krankenhaus mit weniger als 231 Planbetten und teilstationären Plätzen | 2 180 Euro. |
| 2. bei einem Krankenhaus mit 231 bis 330 Planbetten und teilstationären Plätzen | 2 305 Euro, |
| 3. bei einem Krankenhaus mit 331 bis 630 Planbetten und teilstationären Plätzen | 2 410 Euro, |
| 4. bei einem Krankenhaus mit mehr als 630 Planbetten und teilstationären Plätzen | 2 850 Euro. |

(2) Der Betrag nach Absatz 1 erhöht sich für jedes Planbett

- | | |
|---|-------------|
| 1. in der Fachrichtung Neurochirurgie um | 800 Euro, |
| 2. in der Fachrichtung Herzchirurgie um | 1 200 Euro, |
| 3. in der Fachrichtung Nuklearmedizin oder der Fachrichtung Strahlentherapie um | 2 100 Euro. |

§ 3

Leistungspauschale

(1) ¹Die Leistungspauschale nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKHG für die Krankenhäuser mit DRG-Vergütungssystem wird auf der Basis der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) geregelten Summe der Bewertungsrelationen jährlich berechnet. ²Der Summe der Bewertungsrelationen wird die Summe der Entgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 KHEntgG, geteilt durch den Landesbasisfallwert (§ 10 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG), hinzugerechnet. ³Der För-

derbetrag errechnet sich durch Multiplikation des Wertes nach den Sätzen 1 und 2

1. mit 5 Euro
bei einem Wert unter 5 000,
2. mit 6 Euro
bei einem Wert von 5 000 bis unter 10 000,
3. mit 7 Euro
bei einem Wert von 10 000 bis unter 15 000,
4. mit 8 Euro
bei einem Wert von 15 000 bis unter 20 000,
5. mit 9 Euro
bei einem Wert von 20 000 bis unter 25 000,
6. mit 10 Euro
bei einem Wert von 25 000 und mehr.

(2) Die Leistungspauschale nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKHG für die psychiatrischen und die psychosomatischen Einrichtungen im Sinne des § 17 d Abs. 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) beträgt 5 Euro je voll- oder teilstationärem Fall.

(3) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 1 sind

1. der Wert nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 auf der Grundlage der letzten vor dem 1. Februar des Bewilligungsjahres genehmigten Vereinbarung oder Festsetzung nach § 18 KHG und den §§ 11 und 13 KHEntgG und
2. der Landesbasisfallwert, der für das Jahr der Vereinbarung oder Festsetzung nach Nummer 1 gilt.

²Für die Berechnung nach Absatz 2 ist die Fallzahl maßgebend, die sich aus der letzten vor dem 1. Februar des Bewilligungsjahres genehmigten Vereinbarung oder Festsetzung nach § 18 KHG ergibt.

§ 4

Zuschlag für Ausbildungsplätze

¹Der Zuschlag nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKHG beträgt für jeden im Vorjahr belegten Ausbildungsplatz 75 Euro; nicht ganzjährig belegte Ausbildungsplätze werden anteilig mit den Monaten gezählt, in denen sie belegt waren. ²Der Zuschlag wird nur bewilligt, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze nach Satz 1 der Bewilligungsbehörde vor dem 1. Februar des Bewilligungsjahres mitgeteilt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. November 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse
im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen
einschließlich der Freien Waldorfschulen

Vom 15. November 2012

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 wird das Wort „Lernleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 1 werden nach der Zahl „3“ ein Komma und die Worte „wenn sie nicht die Qualifikationsphase nach § 1 der Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler besuchen“ eingefügt.
3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gegenstand und Form der Abschlussprüfung“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Abschlusses nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 besteht

 1. aus einer Klausur im Fach Deutsch,
 2. aus einer Klausur im Fach Mathematik,
 3. aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in der ersten Fremdsprache und
 4. aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.“

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) An die Stelle der mündlichen Prüfung nach Absatz 3 Nr. 4 tritt nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers eine besondere Prüfungsleistung nach § 27 Abs. 3; § 29 Abs. 4 und § 31 gelten entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Durchführung“ die Worte „der Abschlussprüfung“ eingefügt.

4. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schriftliche Prüfung“.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils“ durch die Worte „Klausuren der schriftlichen Prüfung“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des schriftlichen Prüfungsteils“ durch die Worte „der schriftlichen Prüfung“ ersetzt.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mündliche Prüfung“.

- b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „des mündlichen Prüfungsteils“ durch die Worte „der mündlichen Prüfung“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird gestrichen.

6. Dem § 47a wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) § 40 Abs. 1 in der ab dem 1. August 2012 geltenden Fassung ist erstmals für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen anzuwenden, die im Schuljahr 2012/2013 den 11. Schuljahrgang besuchen und am Ende des Schuljahres 2012/13 die Berechtigung erworben haben, die Qualifikationsphase zu besuchen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 15. November 2012

Niedersächsisches Kultusministerium

Althumann

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Qualifikationsphase
und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen
sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen
und Nichtschüler

Vom 15. November 2012

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Satz 1 und des § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „beiden Schulhalbjahre“ durch die Worte „vier Schulhalbjahre des 12. und“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Besuch der Qualifikationsphase ist berechtigt, wer am Ende des 11. Schuljahrgangs in den Pflicht- und den Wahlpflichtfächern, darunter in zwei Pflichtfremdsprachen, nach dem Beurteilungsmaßstab nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen einen Durchschnittsnotenwert von nicht schlechter als 3,0 erreicht hat.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „zur Abiturprüfung nicht zugelassen wird oder wer die Abiturprüfung nicht besteht“ durch die Worte „die Abiturprüfung nicht bestanden hat“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „beiden“ das Wort „letzten“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „beiden Schulhalbjahren“ durch die Worte „vier Schulhalbjahren des 12. und“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Den 13. Schuljahrgang kann besuchen, wer am Ende des 12. Schuljahrgangs in den Fächern nach § 1 Abs. 2 jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat. ²Den 13. Schuljahrgang kann auch besuchen, wer die Mindestanforderungen in nur einem Fach unterschreitet, aber in diesem Fach mindestens 1 Punkt erreicht hat. ³Den 13. Schuljahrgang kann ferner besuchen, wer

1. in höchstens zwei Fächern mindestens 1 Punkt erreicht hat und diese Bewertungen jeweils in einem Ausgleichsfach in der Weise ausgleicht, dass im Durchschnitt der Bewertungen in dem Fach und dem Ausgleichsfach jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder

2. in höchstens einem Fach 0 Punkte und in einem Ausgleichsfach mindestens 10 Punkte oder in zwei Ausgleichsfächern jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.

⁴Die Bewertungen in den Pflichtfremdsprachen sowie in den Fächern Deutsch und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.

(3) ¹Wer am Ende des 12. Schuljahrgangs die Qualifikationsphase verlässt, erwirbt mit dem Abgangszugnis den Erweiterten Sekundarabschluss I, wenn die Voraussetzungen für den Besuch des 13. Schuljahrgangs nach Absatz 2 erfüllt sind. ²Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird mit dem Abgangszugnis der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben, wenn der Besuch des 13. Schuljahrgangs wegen nicht ausreichender Leistungen in der zweiten Pflichtfremdsprache nicht erfolgen konnte. ³Ist der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss nicht erworben worden, so wird mit dem Abgangszugnis der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss erworben. ⁴Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der 12. Schuljahrgang vorzeitig verlassen wird.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Politik“ durch die Worte „Politik-Wirtschaft oder Erdkunde“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und der Klammerzusatz „(AVO-GOFAK)“ durch den Klammerzusatz „(AVO-GOBAK)“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 4 Nr. 4 werden das Wort „Schuljahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „ein Lehramt des höheren Dienstes“ durch die Worte „das Lehramt an Gymnasien“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „ein Lehramt des höheren Dienstes“ durch die Worte „das Lehramt an Gymnasien“ und das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Anderenfalls bricht die Prüfungskommission die Abiturprüfung ab und erklärt sie nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis einer mündlichen Prüfung fest, dass die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann und auch die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht mehr erfüllt werden können, so bricht die Prüfungskommission die Abiturprüfung ab und erklärt sie für nicht bestanden.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen

In der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen kann im Rahmen der schriftlichen Prüfung zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht werden; § 11 AVO-GOBAK ist entsprechend anzuwenden.“

12. § 13 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden mit einer Punktzahl bewertet und ergeben wie folgt das Ergebnis in dem Prüfungsfach:

1. Die Punktzahlen in den drei Prüfungsfächern nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 werden jeweils mit 12 multipliziert.
2. In dem weiteren schriftlichen Prüfungsfach wird die Punktzahl mit 8 multipliziert.
3. In einem Fach, in dem auch mündlich geprüft wird, werden die Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung abweichend von Nummer 1 jeweils mit 6 und abweichend von Nummer 2 jeweils mit 4 multipliziert.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden bei der zusätzlichen Einbringung einer besonderen Lernleistung die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen wie folgt für die Gesamtpunktzahl berücksichtigt:

1. Die Punktzahlen in den drei Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1 werden jeweils mit 11, die Punktzahl in dem Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 2 mit 7 und die Punktzahl in der besonderen Lernleistung mit 4 multipliziert.
2. In einem Fach, in dem auch mündlich geprüft wird, werden abweichend von Nummer 1 die Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den drei Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1 jeweils mit 5,5 und in dem Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 2 jeweils mit 3,5 multipliziert; tritt in dem Gesamtergebnis für ein Fach ein Punktwert mit einer Dezimalstelle auf, so ist mathematisch zu runden.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling

1. in keinem der acht Prüfungsfächer 0 Punkte,

2. in mindestens zwei Fächern der schriftlichen Prüfung, darunter in einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung,

3. in den vier Fächern der schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls der besonderen Lernleistung nach § 11 insgesamt mindestens 220 Punkte gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 und

4. in mindestens zwei Fächern der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung und in den vier Fächern der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 80 Punkte gemäß § 13 Abs. 2 oder 3

erreicht hat. ²Im Fall von § 3 Abs. 6 treten an die Stelle der Prüfungsleistungen die Unterrichtsleistungen aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.“

b) In Absatz 3 wird die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) ¹Wer am schriftlichen und mündlichen Teil der Abiturprüfung an der Freien Waldorfschule oder für Nichtschülerinnen und Nichtschüler teilgenommen, die Abiturprüfung aber nicht bestanden hat, hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben und erhält darüber auf Verlangen eine Bescheinigung, wenn in der nicht bestandenen Abiturprüfung

1. in sieben Fächern, darunter in Deutsch, einer Pflichtfremdsprache, Geschichte oder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde, Mathematik und einer Naturwissenschaft, insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung und
2. in einer Pflichtfremdsprache, in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer Naturwissenschaft insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung

erreicht worden sind. ²Unter den sieben Fächern darf kein Fach mit 0 Punkten und dürfen höchstens drei Fächer mit weniger als 5 Punkten, darunter höchstens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, bewertet worden sein. ³§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

(2) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach **Anlage 5** in eine Durchschnittsnote umgerechnet.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „die“ durch die Worte „das zweite Schuljahr der“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt“.

16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Übergangsgangsregelungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler einer Freien Waldorfschule, die eine Abiturprüfung nicht bestanden haben und diese im Kalenderjahr 2013 wiederholen, sind die vor dem 1. August 2012 geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden.

(2) Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die eine Nichtschülerabiturprüfung nicht bestanden haben und diese im Kalenderjahr 2013 wiederholen, sind die vor dem 1. August 2012 geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden.

(3) § 1 Abs. 1 und 2, § 2 und § 4 Abs. 1 sowie die Anlage 1 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung sind erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2012/13 den 11. Schuljahrgang einer Freien Waldorfschule besuchen.“

17. Die Anlagen 1 bis 5 erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 15. November 2012

Niedersächsisches Kultusministerium

A l t h u s m a n n

Minister

Anlage 1
(zu § 2 Satz 2)**Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule:
Unterrichtsfächer und Belegungsverpflichtungen**

	Fächer	Wochen- stunden	Schul- halbjahre
Kern- fächer	Deutsch	4	4
	fortgeführte Pflichtfremdsprache	4	4
	Mathematik	4	4
Ergänzungs- fächer	weitere Pflichtfremdsprache	4	4
	Geschichte oder Politik- Wirtschaft oder Erdkunde	4	4
	eine Naturwissenschaft	4	4
Wahl- fächer	mindestens zwei weitere Fächer nach der Anlage 2 nach Wahl des Prüflings im Rahmen des Angebots der Schule ¹⁾	2 ²⁾ 2 ²⁾	4 4

¹⁾ Wenn das Fach als Unterrichtsfach von der Schulbehörde genehmigt worden ist.

²⁾ Wird ein Wahlfach als Prüfungsfach gewählt, so ist es durchgehend vierstündig zu belegen.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)**Freie Waldorfschulen:
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und
Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgaben- felder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungs- niveau	grundlegendem Anforderungs- niveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch ¹⁾	X	X
	Latein ¹⁾	X	X
	Griechisch ¹⁾	X	X
	Russisch ¹⁾	X	X
	Spanisch ¹⁾	X	X
	weitere Fremdsprachen ²⁾	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel ³⁾	—	—
	B	Politik-Wirtschaft	X
Geschichte		X	X
Erdkunde		X	X
Rechtskunde ²⁾		X	X
Philosophie ²⁾		X	X
Pädagogik ²⁾		X	X
Psychologie ²⁾		X	X
Wirtschaftslehre ²⁾		X	X
Religion		X	X
Werte und Normen	—	—	
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik ²⁾	X	X
	Sport	—	X ⁴⁾

¹⁾ Wenn dieses Fach im Sekundarbereich I als Pflicht- oder Wahlpflichtfach belegt worden ist.

²⁾ Wenn dieses Fach an der Schule als Prüfungsfach von der Schulbehörde genehmigt worden ist.

³⁾ Wenn Darstellendes Spiel an der Schule durch die oberste Schulbehörde als Unterrichtsfach genehmigt worden ist.

⁴⁾ Sport kann nicht viertes Prüfungsfach sein.

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)

**Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler:
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern
und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch	X	X
	Latein	X	X
	Griechisch	X	X
	Russisch	X	X
	Spanisch	X	X
	weitere Fremdsprachen ¹⁾	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Rechtskunde ¹⁾	X	X
	Philosophie ¹⁾	X	X
	Pädagogik ¹⁾	X	X
	Psychologie ¹⁾	X	X
	Wirtschaftslehre ¹⁾	X	X
Religion	X	X	
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie)	X	X
	Informatik ¹⁾	X	X

¹⁾ Wenn dieses Fach durch die Schulbehörde als Prüfungsfach genehmigt worden ist.

Anlage 4
(zu § 14 Abs. 1)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl
in eine Durchschnittsnote**

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Anlage 5
(zu § 16 Abs. 2)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl
in eine Durchschnittsnote für den schulischen Teil
der Fachhochschulreife**

Punkte	Durchschnittsnote
35 bis 36	4,0
37 bis 38	3,9
39 bis 40	3,8
41 bis 42	3,7
43 bis 44	3,6
45 bis 46	3,5
47 bis 48	3,4
49 bis 50	3,3
51 bis 52	3,2
53 bis 54	3,1
55 bis 57	3,0
58 bis 59	2,9
60 bis 61	2,8
62 bis 63	2,7
64 bis 65	2,6
66 bis 67	2,5
68 bis 69	2,4
70 bis 71	2,3
72 bis 73	2,2
74 bis 75	2,1
76 bis 78	2,0
79 bis 80	1,9
81 bis 82	1,8
83 bis 84	1,7
85 bis 86	1,6
87 bis 88	1,5
89 bis 90	1,4
91 bis 92	1,3
93 bis 94	1,2
95 bis 96	1,1
97 bis 105	1,0

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten